

# RS Vfgh 1994/3/12 G77/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

StEG §2 Abs1 litb

VfGG §62 Abs1 erster Satz

## Rechtssatz

Der Antrag des OLG Graz, "den§2 Abs1 litb StEG teilweise als verfassungswidrig aufzuheben", wird zurückgewiesen.

Der Antrag grenzt den verfassungswidrig erachteten Teil des in Rede stehenden Bundesgesetzes nicht - in einer den Anforderungen des §62 Abs1 erster Satz VfGG entsprechenden Weise - klar und unmißverständlich (arg "teilweise") ab.

Der Verfassungsgerichtshof ist aber nicht befugt, Gesetzesbestimmungen auf Grund bloßer Vermutungen darüber, welche Normen der Antragsteller ins Auge gefaßt haben könnte, in Prüfung zu ziehen.

## Entscheidungstexte

- G 77/94  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.03.1994 G 77/94

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G77.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059688\_94G00077\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>